



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ZUGANG ZU SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN ALS UMWELTINFORMATION IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 24.11.2017 – 15 A 690/16

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster betrifft Inhalt und Reichweite des Urheberrechtsschutzes vor dem Hintergrund des Anspruchs auf Zugang zu Umweltinformationen in einem vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Genehmigungsbehörde hatte dem Antrag eines Dritten stattgegeben, Zugang zu Gutachten zum Vogel- und Fledermausbestand sowie einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, die Teil der Antragsunterlagen für ein Windenergieprojekt waren, zu erhalten. Die Klägerinnen, der Vorhabenträger des Projekts und das Gutachterbüro, hatten der Herausgabe dieser Unterlagen ausdrücklich widersprochen.

Das OVG Münster kam zu dem Ergebnis, dass ein Informationsanspruch im Hinblick auf die konkreten Sachverständigengutachten nicht bestehe. Dem stehe der Urheberrechtsschutz aus § 2 Satz 3 UIG NRW, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG in Verbindung mit dem Erstveröffentlichungsrecht der Klägerinnen aus § 12 Abs. 1 UrhG entgegen. Sämtliche Unterlagen dokumentierten eigene tatsächlich-prognostische Einschätzungen, die urheberrechtlich geschützt seien. Die Klägerinnen hätten ihr (Erst-)Veröffentlichungsrecht nicht dadurch verloren, dass sie die Gutachten als Antragsunterlagen bei der Beklagten eingereicht hätten. In einem vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung richte sich der Genehmigungsantrag nämlich nicht von vorneherein (auch) an die Öffentlichkeit, sondern nur an die Genehmigungsbehörde.

Bedeutung für die Praxis:

Bei Anträgen auf Zugang zu Antragsunterlagen in (immissionsschutzrechtlichen) Genehmigungsverfahren sind die Informationsinteressen des Antragstellers regelmäßig abzuwägen mit den Interessen der betroffenen Vorhabenträger und/oder Sachverständigen. Das OVG Münster gewichtet diese in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren grundsätzlich zugunsten des (Erst-)Veröffentlichungsrechts der Vorhabenträger/ Sachverständigen, lässt aber zugleich ausdrücklich offen, ob die Gewichtung in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung anders ausfallen müsste. Da die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen wurde, wird Klarheit hier voraussichtlich erst eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bringen.